



Spinone Italiano e.V.

S A T Z U N G

Stand: 25. Februar 2024 eingetragen beim AG Köln am 16. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeiner Teil	4
§ 1 Name, Sitz, Verband und Haftung.....	4
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Aufbau	5
§ 4 Aufgaben des Vereins	5
§ 5 Vereins-Ordnungen	6
§ 6 Organe des Vereins, Bindungswirkung	7
Abschnitt II – Mitgliedschaft	7
§ 7 Erhalt der Mitgliedschaft	7
§ 8 Beiträge.....	9
§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft	9
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	10
Abschnitt III - Die Mitgliederversammlung	11
§ 12 Mitgliederversammlung	11
§ 13 Einberufung	11
§ 14 Anträge	12
§ 15 Leitung, Durchführung	12
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	12
§ 17 Versammlungsprotokoll	13
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	13
Abschnitt IV – Der Vorstand	13
§ 19 Vorstand, Vertretungsbefugnis	13
§ 20 Vorstandsbeschlüsse	14
§ 21 Aufgaben des Vorstandes	14
Abschnitt V – Der Beirat	15
§ 22 Der Beirat.....	15
Abschnitt VI – Zuchtleitung	16
§ 23 Der Zuchtleiter	16
Abschnitt VII – Kommissionen	16
§ 24 Die Züchterkommission	16
§ 25 Kommission für Ausstellung, Freizeit und Ausbildung	16



Abschnitt VIII – Unabhängige Gremien	17
§ 26 Ehrenrat	17
Abschnitt IX – Wahlen, Beschlussfassung	18
§ 27 Allgemeines	18
§ 28 Wahlen.....	18
§ 29 Beschlussfassung.....	18
Abschnitt X – Disziplinarmaßnahmen	19
§ 30 Vereinsstrafen.....	19
Abschnitt XI – Vermögen	20
§ 31 Vermögen	20
§ 32 Auflösung.....	20
Abschnitt XII – Schlussbestimmungen	21
§ 33 Schlussbestimmung	21



Vorwort

Der Spinone Italiano e.V. strebt die Mitgliedschaft im „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“ an, um Teil der Bemühungen um eine gesunde Rassehundezucht zu werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet.

Abschnitt I – Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband und Haftung

1. Der Verein führt den Namen "Spinone Italiano e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wesseling.
3. Der Verein beabsichtigt Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen VDH e.V. zu werden, der seinerseits Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist.
4. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH (Satzung, Zucht-, Ausstellungs- und Zuchtrichter-Ordnung des VDH, Stand 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021 sowie der Verbandsgerichts-Ordnung des VDH, Stand 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021). Entsprechend gilt dies ebenso für Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der VDH-Mitgliederversammlung sowie der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen (Statuten der FCI, Stand 03.04.2023 in Kraft seit 03.04.2023).
5. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Spinone Italiano e.V. versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.
2. Zweck des Vereins ist die Reinzucht der Hunderasse Spinone Italiano nach dem bei der FCI hinterlegten Standard. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Spinone Italiano in seiner Rassereinheit, seinem ausgeglichenen Verhalten, seiner körperlichen Leistungsfähigkeit entsprechend seinem ursprünglichen Verwendungszweck, der Jagd, und seinem rassetypischen Erscheinungsbild. Er fördert die Gesunderhaltung des Spinone Italiano und pflegt den Tierschutzgedanken.

Dazu gehört auch die Förderung der Mensch-Hund-Beziehung und die Unterstützung der Halter und Hunde in der jagdlichen Ausbildung, aber auch jeder anderen Ausbildung, die die ererbten rassetypischen Anlagen des Spinone Italiano fördert und fordert. Damit leistet der Spinone Italiano e.V. einen wichtigen Beitrag zur Integration dieser Rasse in den Lebensalltag der Menschen, realisiert durch Beratung und Betreuung in allen Fragen zur sachgemäßen Aufzucht, Haltung, Erziehung, Ausbildung, zur Pflege, Freizeitaktivitäten und zum Hundesport.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatz 1 und mit den beschriebenen Aufgaben der §§ 4 und 5 verwirklicht.



3. Der Spinone Italiano e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51ff der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Aufbau

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Bei Bedarf kann der Verein regionale Landesgruppen bilden. Eine Landesgruppe ist eine unselbstständige Untergliederung des Vereins und unterliegt den Weisungen und Ordnungen des Spinone Italiano e.V.
4. Die Einrichtung oder Auflösung einer Landesgruppe beschließt der Vorstand des
5. Spinone Italiano e.V. Eine Landesgruppe führt den Namen „Spinone Italiano e.V. Landesgruppe [Region]“.
6. Die Landesgruppen können jeweils Mitglied im örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden. Der Vorstand des Spinone Italiano e.V. erteilt hierzu dem Landesgruppenvorstand die Vertretungsvollmacht.

§ 4 Aufgaben des Vereins

1. Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - a) Förderung und Verbreitung des Spinone Italiano unter Beachtung des FCI-Rassestandards.
 - b) Konstruktive Zusammenarbeit mit anderen für die Rasse Spinone Italiano zuständigen Vereinen im VDH/FCI.
 - c) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht- Ordnung.
 - d) Realisierung der aktuell gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Zucht, Ausbildung, Haltung und Pflege von Hunden beim Spinone Italiano.
 - e) Durchführung von Ausstellungen, sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
 - f) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz auf Rassehunde-Ausstellungen.
 - g) Führung, Veröffentlichung und Herausgabe eines Zuchtbuches und Registers sowie aller zuchtrelevanten Änderungen nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung, sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle in enger Zusammenarbeit mit der VDH Service GmbH
 - h) Bezug und Verbreitung der VDH-Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“.
 - i) Unterstützung der Züchter durch Nachweis von geeignetem Zuchtpotential, durch Zuchtberatung

2. und durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
 - a) Kynologische Aus- und Weiterbildung von Züchtern und Haltern
 - b) Förderung der Zucht durch Zuchttauglichkeitsprüfungen und Züchtertageungen.
 - c) Förderung des allgemeinen Interesses am Spinone Italiano durch Sammlung und Bereitstellung von Informationen über die Rasse, Haltung und Pflege sowie allgemeine und rassespezifische Erkrankungen.
 - d) Beratung der Mitglieder über die jagdliche Ausbildung und Arbeit
 - e) Beratung der Rasseinteressierten und Mitglieder und deren Unterstützung bei der Aufzucht, Erziehung, Ausbildung und Pflege des Spinone Italiano.
 - f) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels
 - g) Hilfe für Spinone in Not
 - h) Förderung der Mensch–Hund–Beziehung durch geeignete Freizeitaktivitäten.
 - i) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes.
 - j) Führung einer Welpenvermittlung.
 - k) Zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit pflegt die Spinone Italiano e.V. einen eigenen Internetauftritt und nutzt ein elektronisches Informationssystem.
 - l) Transparenz der Vereinsorgane gegenüber allen Mitgliedern.
3. Die hierzu notwendigen Ordnungen werden vom Spinone Italiano e.V. erarbeitet und von ihren Organen beschlossen. Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, sind mit 2/3-Mehrheit zu beschließen. Soweit eine redaktionelle Änderung oder in Folge einer Auflage des Registergerichts oder Behörde notwendig, ist der Vorstand befugt diese vorzunehmen. Eine solche Änderung muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 5 Vereins-Ordnungen

1. Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnung

Die Zuchtordnung des Spinone Italiano e.V. entspricht den Mindestanforderungen der VDH-Zucht- Ordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung. Die redaktionelle Änderung obliegt der Züchterkommission.

2. Zuchtrichter-Ordnung

Die Zuchtrichterordnung des Spinone Italiano e.V. entspricht den Mindestanforderungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung und ist Bestandteil dieser Satzung. Die redaktionelle Änderung obliegt dem Zuchtrichterobmann.

3. Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

Die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des Spinone Italiano e.V. entspricht den Mindestanforderungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und ist Bestandteil dieser Satzung. Die redaktionelle Änderung obliegt dem Zuchtrichterobmann.

4. Ausstellungs-Ordnung

Die Ausstellungsordnung des Spinone Italiano e.V. entspricht den Mindestanforderungen der VDH- Ausstellungs-Ordnung und ist Bestandteil der Satzung. Die redaktionelle Änderung obliegt der Ausstellungskommission.

5. Verfahrens-Ordnung

Die Verfahrensordnung des Spinone Italiano e.V. ist den entsprechenden Ordnungen des VDH nachgebildet und ist Bestandteil der Satzung. Die redaktionelle Änderung obliegt dem Ehrenrat.

6. Weitere Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks sind folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
 - a) Gebühren-Ordnung
 - b) Geschäfts-Ordnung
7. Redaktionelle Änderungen sind zu veröffentlichen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Soweit eine redaktionelle Änderung oder in Folge einer Auflage des Registergerichts oder Behörde notwendig, ist der Vorstand befugt diese vorzunehmen. Eine solche Änderung muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 6 Organe des Vereins, Bindungswirkung

1. Organe des Spinone Italiano e.V. sind:
 - 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der Vorstand
 - 3) Züchtertagung
 - 4) der Beirat
 - 5) die Zuchtleitung/Zuchtberatung
 - 6) die Geschäftsstelle
 - 7) die Züchterkommission
 - 8) die Kommission für Ausstellung, Ausbildung und Freizeit, sobald ernannt
2. Der Ehrenrat (§ 26) ist kein Organ, sondern eine unabhängige und selbstständige Einrichtung des Spinone Italiano e.V.

Die nach den geltenden Regelungen des Spinone Italiano e.V. getroffenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der weiteren satzungsgemäßen Einrichtungen sind für alle Mitglieder bindend.

Abschnitt II – Mitgliedschaft

§ 7 Erhalt der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede am Spinone Italiano interessierte natürliche Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Spinone Italiano e.V.

Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass sein Antrag auf Mitgliedschaft veröffentlicht werden kann. Einsprüche sind binnen 6 Wochen nach Veröffentlichung in Schriftform gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung kann dem Bewerber ohne Angaben von Gründen mitgeteilt werden. Die Aufnahme in den Verein ist abgeschlossen, wenn nach dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft und des Zahlungseingangs des Mitgliedsbeitrages 6 Wochen ohne Widerspruch vergangen sind.

Der Vorstand hat das Recht eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft auf Probe anzuordnen.

Diese kann durch eine formlose, schriftliche Erklärung des weiterhin bestehenden Wunsches auf Mitgliedschaft im Spinone Italiano e.V. am Ende der Probezeit in eine unbefristete Mitgliedschaft übergehen. Das Mitglied auf Probe hat in der Probezeit kein Stimmrecht.

2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aktiv und passiv stimmberechtigt.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und insbesondere den Vorrang des Verbandsrechtes anzuerkennen.
5. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Satzungsverstößen mit Zuchtverbot (für den betroffenen Hund) und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres regelt die Zuchtordnung.
6. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied des Spinone Italiano e.V. sein. Ebenfalls von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die mit dem vorgenannten Personenkreis in ehe-/ eheähnlicher und/oder häuslicher Gemeinschaft leben.
7. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter oder Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert. Dem steht eine tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig. Ihnen werden Zuchtmöglichkeiten weder gegeben noch werden diese geduldet.
8. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung von der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
9. Personen, die aus einem anderen VDH Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des vom einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossen Antragstellers, hat er den früheren Mitgliedsverein hiervon zu unterrichten. Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Aufnahme, Gegenvorstellung beim VDH-Verbandsgericht einreichen, welches über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.
10. Personen, die sich unter Verletzung der vorgenannten Mitteilungspflicht, ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Der vereinsinterne Rechtsweg steht ihnen nicht offen.
11. Für Familienangehörige (im Haushalt eines Mitgliedes lebende Personen – auch nicht verheiratete Lebenspartner) gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag.

Familienmitglieder werden nicht gesondert eingeladen (satzungsgemäße Mitteilungen), sie erhalten keine eigenen Vereinsinformationen – hierfür ist das Vollmitglied verantwortlich. Scheidet das Vollmitglied aus dem Spinone Italiano e.V. aus (§ 11), entfällt der Anspruch auf den ermäßigten Beitrag und das Familienmitglied wird zum Vollmitglied, sofern es nicht auch ausscheidet/kündigt.

12. Informationen, Einladungen etc. werden mittels elektronischer Medien verteilt. Sollte dies nicht möglich sein oder nicht akzeptiert werden, ist dies im Mitgliedsantrag anzuzeigen. Diese Mitglieder erhalten Einladungen zu Mitgliederversammlung mit der Standard-Brief-Post.

13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in Wohnadresse und Emailadresse unaufgefordert an den Vorstand zu melden.
14. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, sie werden vom Vorstand/ Mitglied vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Besondere Ehrenrungen/ Auszeichnungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und beschlossen.
15. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Spinone Italiano e.V.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung aufgeführt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 31. März eines jeden Geschäftsjahres. Der Beitrag muss dem Vereins-Konto innerhalb dieser Zeit gutgeschrieben sein. Erfolgt auch nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen keine Zahlung, so ruht die Mitgliedschaft (§ 9).
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit eine Umlage beschließen, sofern dies erforderlich ist.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 8 genannten Frist gezahlt hat. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung wird hiervon nicht berührt. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.
2. Die Mitgliedschaft ruht ebenso, wenn gegen ein Mitglied ein Verfahren wegen eines Ausschlusses vereinsintern, vor dem Verbandsgericht oder einem staatlichen Gericht anhängig ist. Das Ruhen der Mitgliedschaft beginnt mit der Unterrichtung des Mitgliedes und dauert bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.
3. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Spinone Italiano e.V. und kein Stimmrecht.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinssatzung,
 - b. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Spinone Italiano e.V.
 - c. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten, beharrlicher Störung des Vereinsfriedens, ungebührlicher Kritik an Beschlüssen der Organe,
 - d. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und/ oder der Tierschutz-Hundeverordnung,
 - e. bei nachweislicher Verletzung der Wahrheitspflicht zum Nachteil des Vereins, seiner Mitglieder und / oder der Rasse Spinone Italiano,
 - f. wenn das Mitglied Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Spinone Italiano e.V., trotz zweimaliger Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung, nicht erfüllt hat.

4. Über einen Ausschluss befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vereinsausschluss ist mit dem Zugang des Briefes wirksam. Die Vereinsausschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter sowie aller Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
6. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden und zur Entscheidung der Ehrenrat angerufen werden.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Funktionen im Verein und relevante Daten gemäß der Zuchtordnung.
2. Als Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogenen Daten, insb. im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen, dorthin zu melden. Übermittelt werden an den VDH: Namen, Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.
3. Darüber hinaus findet ein Informationsaustausch mit anderen VDH-Mitgliedsvereinen, tiermedizinischen Einrichtungen, Tierärzten statt, welcher dazu dient, das Zuchtgeschehen weiterzuentwickeln und die kynologische Forschung zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere der Informationsaustausch über Krankheiten und deren Erforschung / Erfassung / Bekämpfung / Zuchtrelevanz. In diesem Zusammenhang können medizinische und/oder zuchtrelevante Daten der Hunde, welche möglicherweise Rückschlüsse auf Eigentümer / Züchter enthalten, an die vorgenannten Stellen übermittelt werden.
4. Sollte der Verein Versicherungen abschließen, dann solche, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Im Zusammenhang mit seinem Zucht- und Ausstellungsbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt bei Bedarf Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten und Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Daten und Fotos anwesender Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionsträger.

Ein offenes Zuchtbuch wird auf der Internetseite des Spinone Italiano e.V. für alle zugänglich veröffentlicht.
6. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt eine Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenteilung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten erhalten, sind dem Datenschutz verpflichtet.
8. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten / Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
10. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Abschnitt III - Die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Spinone Italiano e.V. Sie bestimmt die Strategie und die Aufgaben des Vereins und führt Wahlen durch.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Es sei denn, die Mitgliedschaftsrechte ruhen nach § 9.
4. Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr, durch den Vorstand einzuberufen. Termin und Ort sind 8 Wochen vorher mitzuteilen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt nach §18 der Satzung, Termin und Ort werden 2 Wochen vorher bekanntgegeben.

2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Art der Durchführung, des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung sowie der notwendigen Anlagen auf elektronischem Wege. (In Ausnahmefällen durch einfachen Brief) an die Mitglieder.
3. Für die schriftliche Einladung gilt die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. postalische Anschrift eines Mitgliedes. Bei E-Mail gilt die Einladung direkt und bei Brief-Post am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen.

§ 14 Anträge

1. Anträge zwecks Änderungen von Satzung / Ordnungen für die Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form oder per Mail beim Vorstand einzureichen. Die Einreichung der Anträge ist unverzüglich durch den Vorstand zu bestätigen. Bei Verzug hat der Einreicher aktiv nachzufragen. Alle Anträge sind so zu formulieren, dass der Sinn, sowie die eindeutige Beschlussfassung erkennbar ist. Satzungs- bzw. Ordnungs-Änderungen müssen den alten sowie den neuen/geänderten Wortlaut enthalten.
2. Änderungsanträge der vereinseigenen Ordnungen werden den zuständigen Kommissionen zur Entscheidung vorgelegt. Die Kommissionen bereiten den Änderungsantrag für die Mitgliederversammlung vor.
3. Dringlichkeitsanträge können noch während der Versammlung gestellt werden. Jedoch keine Anträge, die die Satzung oder die Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, betreffen. Auch eine Wahl oder Abwahl ist nicht per Dringlichkeitsantrag möglich.

§ 15 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Auf Antrag kann diese, einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte bestimmen oder wählen.
2. Bei den Wahlen des Vorstandes muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter darf nicht selbst für die Wahl kandidieren.
3. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
4. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
- Entgegennahme der Rechnungslegung sowie der Budgetplanung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Beirates
- Wahl der Beisitzer der Freizeit-/Ausbildungskommission und Ausstellungskommission
- Wahl des Ehrenrates
- Entscheidung über Änderungen der Satzung und der Ordnungen, die zum Bestandteil der Satzung erklärt sind

- Bestätigung der durch die Kommissionen beschlossenen Änderungen der Ordnungen
- Genehmigung von vorläufigen Beschlüssen, Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ggf. einer Umlage
- Auflösung des Vereins

Die Regeln zur Abstimmung, zur Beschlussfassung und zu den Wahlen sind in den §§ 27 - 29 beschrieben.

§ 17 Versammlungsprotokoll

1. Das Protokoll führt der vom Vorstand zu bestimmende Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung im Versammlungsprotokoll als Beschlussprotokoll festzuhalten. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern oder Satzungs-/Ordnungsänderungen ist das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes von den Änderungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird nach spätestens vier Wochen den Mitgliedern des Spinone Italiano e.V. per Mail / Postbrief zugänglich gemacht.
4. Gegen das Protokoll kann binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme durch die Mitglieder Widerspruch eingelegt werden. Über die Annahme der Widersprüche entscheidet der Vorstand. Jeder Widerspruch ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für eine außerordentliche MV gelten die §§ 12 - 17 entsprechend.

Abschnitt IV – Der Vorstand

§ 19 Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Posten innehaben, wenn es erforderlich ist, nicht aber den 1. und 2. Vorsitzenden in einer Person.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

3. Aufgaben des Vorstandes:

- Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Spinone Italiano e.V. im Innen- und Außenverhältnis.
 - Der 2. Vorsitzende koordiniert Vereinsveranstaltungen und vertritt den ersten Vorsitzenden.
4. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vertritt den Verein einzeln.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem Zuchtleiter
 - dem Verantwortlichen für Ausstellung, Freizeit und Ausbildung
6. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
- a. Der Zuchtleiter ist zuständig für sein Sachgebiet
 - b. Dem Verantwortlichen für Ausstellung, Freizeit und Ausbildung obliegt eine enge Zusammenarbeit mit dem VDH, sowie die Betreuung der regionalen und überregionalen Veranstaltungen der betreffenden Ressorts

§ 20 Vorstandsbeschlüsse

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem zuständigen Vertreter schriftlich, fermündlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.
2. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal oder bei Bedarf statt.
3. Der Vorstand kann über das Internet Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands, anwesend sind.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder Weigerung der zuständige Vertreter. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Beschlüssen nach Abs. 3) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Bei Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bei der nächsten Vorstandssitzung erneut zu verhandeln. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Alle Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Spinone Italiano e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Bindeglied zum VDH
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Information der Kommissionen
- h) Aufstellung und erforderliche Änderungen der Geschäftsordnung, die die Handlungsabläufe des Vereins regelt
- i) Transparenz gegenüber den Mitgliedern durch Informationsweitergabe
- j) Verhängung von Vereinsstrafen nach § 30
- k) Genehmigung der von anderen Vereinsorganen ausgesprochenen Vereinsstrafen nach § 30
- l) Treffen von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen. Sie bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- m) Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zu veröffentlichen.
- n) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben
- o) Umsetzung von Beschlüssen der Kommissionen und des Ehrenrates bzw. des VDH-Verbandsgerichts
- p) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Körgremiums
- q) Bei Bedarf kann der Vorstand Personen des Beirats oder Gäste zur Vorstandssitzung einladen. Diese genießen kein Stimmrecht.

Abschnitt V – Der Beirat

§ 22 Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Beirat besteht nach Möglichkeit aus:
 - a) dem Zuchtbuchführer
 - b) dem Zuchtrichterobmann
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Leiter der Pressestelle
3. Aufgaben des Beirates:
 - a) Unterstützung des Vorstands in seiner Arbeit
 - b) Beratung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten
 - c) Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Innenleben des Spinone Italiano e.V.

- d) Führung der Zuchtbuchstelle
- e) Redaktion des Spinone Italiano e.V. eigenen Internetseite sowie anderer Publikationen
- f) Welpenvermittlung
- g) Aus- und Weiterbildung der Zuchtrichter
- h) Überarbeitung und ggf. Anpassung der Zuchtrichter- und, Zuchtrichteranerwarterordnung in Zusammenarbeit mit den Zuchtrichtern.

Abschnitt VI – Zuchtleitung

§ 23 Der Zuchtleiter

1. Dem Zuchtleiter obliegt die Leitung der Zuchtkommission, er überwacht das Zuchtgeschehen und die Information und Anleitung der Züchter des Vereins, regelt Einsatz und Ausbildung der Zuchtwarte
2. Er zeigt Verstöße gegen die Zucht- und Zuchtzulassungsordnung auf und ahndet sie entsprechend der Ordnung
3. Er hält engen Kontakt und arbeitet mit dem VDH zusammen

Abschnitt VII – Kommissionen

§ 24 Die Züchterkommission

1. Die Züchterkommission besteht aus dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer sowie nach Möglichkeit aus bis zu 3 Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden auf der Züchtertagung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Beisitzer wählbar sind nur anerkannte VDH-Züchter der Spinone Italiano e.V., die innerhalb von fünf Jahre vor dem Tag der Züchtertagung mindestens zwei Würfe unter ihrem von der FCI geschützten Zwingernamen aufgezogen haben.

3. Einberufung und Leitung der Züchterkommission obliegt dem Zuchtleiter. Bei Beschlüssen gilt der § 20 entsprechend.
4. Die Aufgaben sind in der Zuchtordnung des Spinone Italiano e.V. benannt.

§ 25 Kommission für Ausstellung, Freizeit und Ausbildung

1. Die Kommission besteht nach Möglichkeit aus dem Verantwortlichen für Ausstellungen, Freizeit und Ausbildung und 2 Beisitzern.
2. Die Beisitzer der Kommission werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Einberufung und Leitung der Kommission obliegt dem Verantwortlichen für Ausstellungen, Freizeit und Ausbildung.

4. Aufgaben:

- Koordination der Ausstellungen
- Verhängung von Verboten des Führens auf Schauen und sonstigen Veranstaltungen des Spinone Italiano e.V.; davon ausgenommen sind vom VDH termingeschützte Ausstellungen (§30 1. f.),
- Überarbeitung und ggf. Anpassung der Ausstellungsordnung
- Entscheidung über Änderungsanträge der Ausstellungsordnung durch Vereinsmitglieder
- Vorlage der Änderungen zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- Informationen über verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten
- Koordination über Freizeitaktivitäten
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Hundeschulen zur Ausbildung
- Organisation von Wanderungen
- Organisation von Stammtischen
- Organisation von Spinone-Treffen
- Zusammenarbeit mit VDH-angehörigen Hundesportvereinen
- Organisation von Ringtraining, Pflgetraining

Abschnitt VIII – Unabhängige Gremien

§ 26 Ehrenrat

Zuständigkeit

Der Ehrenrat ist als vereinsinterne Rechtsmittelinstanz zuständig für die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) des Vereins gegen seine Mitglieder.

1. Der Ehrenrat ist ferner zuständig für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein über die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stehen.

Streitigkeiten bzgl. der Mitgliederversammlung (z.B. Einberufung, Durchführung, Beschlussfassungen) sind vor den staatlichen Gerichten auszutragen.

2. Ist kein Ehrenrat vorhanden oder dieser nicht handlungsfähig, ist die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts eröffnet.

Zusammensetzung, Wahl

3. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich zweier Stellvertreter) werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Ehrenrates muss rechtserfahren sein. Die Beisitzer sollen in der Kynologie erfahren sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Ehrenrat entscheidet in einer Besetzung aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.



Mitglieder des Ehrenrates dürfen gleichzeitig kein weiteres Amt im Spinone Italiano e.V. bekleiden.

Ist kein Ehrenrat vorhanden oder dieser nicht handlungsfähig, ist die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts eröffnet.

Abschnitt IX – Wahlen, Beschlussfassung

§ 27 Allgemeines

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Wahlen für die Amtsträger sowie die Abstimmungen (Beschlussfassungen) erfolgen einzeln und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse außer Betracht.

Sollte im ersten Wahlgang kein Mehrheitsergebnis zu Stande kommen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
3. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender werden in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden, es sei denn, ein Wahlberechtigter beantragt die geheime Abstimmung.

§ 28 Wahlen

1. Amtsträger müssen Mitglied im Spinone Italiano e.V. sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jedes Amt im Verein.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihre Vorstandsämter niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand per Mehrheitsbeschluss für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied als Ersatz zu bestimmen.

§ 29 Beschlussfassung

1. Die Organe des Spinone Italiano e.V. fassen Beschlüsse einzeln und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Zur Änderung der Satzung sowie der Vereinsordnungen, die Bestandteil der Satzung (§ 5) sind, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene, neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Abschnitt X – Disziplinarmaßnahmen

§ 30 Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied, welches sich eine der in § 10 Abs. 3 Punkt a) – f) genannten Verfehlungen zu Schulden kommen lässt oder in anderer Art gegen Satzung und Ordnungen des Spinone Italiano e.V. verstößt, kann in minder schweren Fällen statt mit Ausschluss aus dem Spinone Italiano e.V. mit folgenden Maßregeln belegt werden:
 - i. Verwarnung
 - ii. Verweis
 - iii. Verhängung erhöhter Gebühren laut Vereinsordnungen
 - iv. Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 Euro
 - v. Ausschluss von Vereinsleistungen
 - vi. Verbot des Führens auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, davon ausgenommen sind vom VDH termingeschützte Ausstellungen
 - vii. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder dauernd) insbesondere während eines Ausschlussverfahrens gem. § 10 Abs. 3
 - viii. Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart
 - ix. Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
2. Vereinsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden
3. Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene ist über die Einleitung eines Verfahrens und über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe per eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen
4. Stellungnahme, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Einschreibens, einzuräumen. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag angemessen verlängert werden.
5. Dem Betroffenen steht es frei, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte keine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen fristgerecht eingegangen sein, entscheidet das hierfür zuständige Vereinsorgan nach Aktenlage über die Verhängung einer Strafe.
6. Zuständig für die Verhängung von Strafen gem. der §§ 10 und 30 ist der Vorstand. Eine Entscheidung, welche mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übersenden.
7. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Lässt das Mitglied die Frist zur Einlegung eines Einspruchs ungenutzt verstreichen oder nimmt es den Einspruch zurück, ist eine Klage vor einem ordentlichen Gericht nicht statthaft.

Sofern kein Ehrenrat existiert oder der Ehrenrat handlungsunfähig ist, ist der Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme beim VDH-Verbandsgericht einzureichen. In diesem Fall regelt sich das Verfahren nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung.

Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges bzw. nach Durchführung des VDH-Verbandsgerichtsverfahrens, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, erhoben werden.

8. Der Einspruch entfaltet aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs kann im Falle der Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder einer Zuchtbuchsperr durch gesondert zu begründenden Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. Ein solcher Beschluss ist insbesondere geboten, wenn vorsätzlich gegen tierschutzrechtliche Belange verstoßen wurde und/oder die Gesundheit und das Wohl der Tiere oder Menschen durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels erheblich gefährdet erscheinen.
9. Für die Verfahren vor dem Ehrenrat gilt folgendes:
 - i. Der Ehrenrat kann die mit dem Einspruch angegriffene Entscheidung bestätigen, abändern oder aufheben.
 - ii. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
 - iii. Den Verfahrensablauf bestimmt der Ehrenrat unter Beachtung der Verfahrensordnung. Er hat hierbei rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten. Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch Anhörung und/oder durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme.
 - iv. Der Ehrenrat ist verpflichtet, die Durchführung eines Verfahrens davon abhängig zu machen, dass ein Kostenvorschuss bezahlt, welcher die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens deckt.
 - v. Der Kostenvorschuss beträgt mindestens 200,- €.
 - vi. Die Einzahlung des Kostenvorschusses ist vom Antragsteller mit Einreichung seines Antrages nachzuweisen.
10. Rechtskräftig verhängte Zuchtverbote, Zuchtbuchsperrungen und Vereinsausschlüsse werden den Mitgliedern des Spinone Italiano e.V. veröffentlicht. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht einer Veröffentlichung nicht entgegen.

Abschnitt XI – Vermögen

§ 31 Vermögen

Die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens des Spinone Italiano e.V. trifft der Vorstand im Sinne seiner Aufgaben.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet. Dazu kann er sich eines offiziell bestellten Steuerberaters bedienen.

§ 32 Auflösung

1. Die Auflösung des Spinone Italiano e.V. kann nur erfolgen, wenn sie von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „Equiwent Hilfe: Tier&Mensch e.V.“ Greffener Straße 48, 48336 Sassenberg.

Abschnitt XII - Schlussbestimmungen

§ 33 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

Sind Änderung/Ergänzung an dieser Satzung nötig, bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Dieser Ordnung sind als Anlage beigefügt:

- a) Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnung des Spinone Italiano e.V.
- b) Zuchtrichter-Ordnung des Spinone Italiano e.V.
- c) Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des Spinone Italiano e.V.
- d) Ausstellungs-Ordnung des Spinone Italiano e.V.
- e) Verfahrens-Ordnung des Spinone Italiano e.V.

Diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung des Spinone Italiano e.V. am 25. Februar 2024 verabschiedet und ist gültig mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Köln am 16.04.2024.